


Name, Vorname

13.02.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 078 - STRF

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.  .teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...  .die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

Gutachten

I. Tatkomplex: Entwendung des Taxis

in besonders
schweren Fall

Der beschuldigte Ljostlav Popic (nachfolgend P) könnte sich eines Diebstahls gemäß §§ 242 I, 243 II n. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er das Taxis des Alfred Kandač (nachfolgend K) an der vorderen Tür der Fahrerseite durchbroch, die Wegfahrspalte durchdrach und unter Manipulation der Zündschlüssel mit dem Kfz wegfuhr.

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn nach vorläufiger Bewertung eine Verurteilung in der Hauptverhandlung überwiegend wahrscheinlich ist.

I. Das Kfz ist 28.000 € wert. Ein Strafentzug nach § 248a StGB ist mangels Vermögenswertigkeit nicht erforderlich.

fernliegend

II. Bei dem Kfz handelt es sich um eine im Eigentum der K stehende und damit für P fremde bewegliche Sache.

III. Diese müsste der P weggenommen haben. Wegnahme meint die Aushhebung fremder und Unbegünstigung eigener Güter

durch Bruch. Auch wenn K der Kfz auf der
Straße parkte, befand sich dieses weiterhin
im geordneten Gewahrsam der K. Durch
den Aufbrechen und Schaden ^{gegen Kfz} hat P
diesem Gewahrsam gebrochen und den
Fahrer für den Zeitraum der Fahrt - neuen
eigenen
Gewahrsam begründet.

Diese Handlung müsste dem P auch nach-
weisbar sein. In der gerichtlichen Einweisung
über seine Rechtsanwältin hat P die Tat
abgelehnt. Seine Behauptung, eine Freundin
habe ihn ^{bei der Tat} eingeschleppt und sei der Kfz ge-
fahren ist, gibt er keine Schutzbehauptung
an. Sie kann ^{durch} die Zeugnisse
sowie die Bsp. Yildirim und Frank wider-
legt werden. Die Zeugnisse Kenn
stärken, dass P am Tatort nicht in der
Tat gewesen ist, von der er vermeintlich
abgeholt worden sein soll. Die Parteibe-
amten können zudem berichten, dass
P allein im Auto gesehen hat und Fahrer
der Kfz war. Die Beamten haben einen
direkten Blick auf den Fahrer und
den Kfz gehabt, da sie links daneben
an der Ampel hielten und haben diesen
unmittelbar nach dem Unfall - da sie am
Unfallort ehrer - der Fahrer identisch
Damesen vom Aufbrechen

Nun!

durch die Blut-Spuren am Lederhandschuh,
der im Kfz gefunden wurde sowie am
Schraubendreher, mit welchem nach dem
Behördengeurichten die Vorderklappe aufge-
brochen werden sein könnte, nachge-
wiesen werden. P trug eben ^{mitunter} passend zum
linken Handschuh, der im Kfz lag. Daher
ist davon auszugehen, dass der typische
Gebrauchswerkzeug, einschließl. des
Schraubendrehers samt Blut-Spuren des P,
der genau zu der Blutspur passt,
dem P gehört und von ihm verwendet
wurde. Der Umstand, dass die Arbeit-
beamten Mann und Koppel als der Reiten-
baumchawree bis zum Unfallort ^{den P} gelangt
haben und berücksichtigen können, dass dieser
sich nach dem Unfall aus dem Kfz be-
trieb schneit die Lücke zwischen dem
letzten Stückkontakt der Zungen Metallim
und France an der Reitenbaumchawree
beim Unfall.

IV. P müsste auch vorsätzlich und mit Zu-
eignungsabsicht gehandelt haben. Der P
nahm gezielt das Kfz. weg und handelte
mit Vorsatz in Form des Absicht, um dieses
als Fahrzeug zu benutzen.
Aufgrund seiner gezielten Werts zu

Benutzung der Kfz unter Ausschuss der K
handelte es sich mit Absicht der vorüber-
gehenden Abweichung. Entschieden für ein
Rückführungswachen der Kfz-ih Verkehr-
teilhigem-Zustand-bereichen nicht. P
handelte somit auch mit Gleichmütigkeit.

V. Reuefertigungsgrade sind nicht gegeben.

VI. Frage ist, ob P im schuldähnlichen
Zustand geschweert hat.

Das BHK-Gutachten weist einen Wert von
1,17% aus. Aufgrund der tatgerichtlichen
Rückrechnung von 92 %/h zzgl. einer
Sicherheitszuschlags von 0,2% und
dem Zeitraum von etwa bis 1,5 Stunden
zwischen BHK-Entnahme um 16:45 Uhr
und dem Diebstahl zwischen 15 Uhr und
15:55 Uhr beträgt der heranzurechnende
BHK-Wert 1,57% bis 1,67% und
liegt damit unterhalb der 3,0%-Grenze
für die Schuldähnlichkeit.

Darüber hinaus weist der P nach Aussage
des Zuges 41400m dass der Gutachter
keine alkoholbedingten Aufmerksamkeits-
lücken oder Fälligkeiten auf. Somit kann
die Verwertbarkeit der Gutachters hin-
sichtlich der Schuldähnlichkeit i.S.d. § 20

STAB an dieser Stelle dran bleiben.

VII. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor.

✓
Aufgrund der fehlenden DNA-Analysen und einer maximalen Bruttokontaktkontamination von weniger als 2,0% liegt auch keine verminderte Schwerefähigkeit nach § 21 STAB vor.

VIII. P könnte zudem die Strafschöffenden Tatsachen des § 243 II Nr. 1 STAB erfüllt haben. Auch insoweit müsste ein hinreichender Tatverdacht vorliegen.

Ein umschriebener Raum i.S.d. § 243 II Nr. 1 STAB meint eher Sachen, die bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden. Dies ist bei einem Kfz der Fall. Einbrechen ist die Aufhebung von Unerschließungen durch gewaltsame Beseitigung entgegenstehender Hindernisse. Vorliegend hat der P durch das In-Weges-Gehendere Werkzeugs die linke Vordertür gewaltsam geöffnet.

Dies wird wie vor genannt durch das Beförderungsakten sowie das DNA-Gutachten und die Aussage der Zeugen Yildirim zum schwarzen Handdrucken und optischen Gesichtsbild des Fahrers, den es der P identifiziert, nach-

gewiesen werden.

Das Kfz ist zudem durch seine Wegfahrspure
und den Zündschlüssel bundes gerichtet,
✓ um das Kfz durch diese Schutzvorrichtung
vor der Wegnahme besonders zu sichern.
§ 243 I Nr. 1 und Nr. 2 StGB sind erfüllt

Es hinsichtlich der Fahrverweigerung hinsichtlich
von §§ 242 I, 243 I Nr. 1, Nr. 2 StGB liegt vor.

Konkurrenzen:

Der ebenfalls erfüllte § 248b StGB tritt
zurück. § 243 I Nr. 1 verdrängt Nr. 2 StGB

II. Fallkomplex: Die Fahrt von der Wache

P konnte sich gemäß § 242 I StGB hinsichtlich
Verdrängung gemacht haben, indem er
mit stark überhöhter Geschwindigkeit ent-
gegen der Fahrtrichtung in den Verkehrs-
tunnel auf der Fahrbahn der Gegenver-
kehrs fuhr, der als Taxi erkannt, der
Weggerichtete wurde und der Ge-
schädigte Tode an Fahrgast infolge
des hierbei entstandenen Verkehrsun-
falls.

I Der Fall einer Menschen Wegfuhr. Dieser
wurde durch die beschriebene Handlung
des P auch kannte und die Kfz

→ zurechenbar verursacht. *

Die Tathandlung wird dem P durch die Aussagen des Zugen Koppel und sonst, die P seit der Kettenbaumchenverf bis zum Lokalort verhaftet und schon mit dieser sich nach dem Lokalort aus dem Auto befreite, auch nachgewiesen werden.

Die genannte Entlassung der P, es sei nicht recht gerufen, wird auch insoweit wiederlegt. Ob die weitere Person ist nach sämtlichen Zugenangaben nicht am Lokalort gewesen, dies wird wiederum bestätigt durch Aussage der Zugen Jäger, die P am Jungfernhof auf dem Weg zum Tunnel überholt. Auch sie und ihr Fahrzeug - der Zuge Kruken - nahmen wahr, dass sie in von P geführten Kfz nur der P selbst befand. Gleiches sagt der Zuge Yildirim aus, der dies ebenfalls in der Hauptverhandlung ausgesagt wird. Die Fehler Eigenheit steht ferner im logischen Zusammenhang mit der Wegbegangenen Beobachtung, die dem P durch die benannten Beweismittel (siehe oben E. Tatkomplex) wird nachgewiesen werden können.

* Dass P zum Zeitpunkt der Entlassung in den Tunnel den Zusammenhang nicht mehr verhindern konnte, ändert an der Zurechenbarkeit des Geschehens zu keinem Verhalten nicht.

P müsste mit Tötungsvorsatz gehandelt haben.

Der P hat sich hinsichtlich seiner Kenntnis aufgrund der Verbreitens seiner Fahrerzeugnisse nicht eingelassen, sodass ein Tötungsvorsatz aus der Werbung aller Umstände hergeleitet werden muss.

Ausreichend ist dabei, dass sich aus den Umständen des Falles ergibt, dass P die Möglichkeit eines tödlichen Unfalls durch sein Fahrverhalten bewusst war und er den Gehalt dieser Möglichkeit billigend in Kauf nahm.

Die Gefährlichkeit der Fahrweise der P bei starkem Verkehrsaufkommen in der Innenstadt mit fast zeitlicher Höhe der eigentlichen erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h lassen auf ein Bewusstsein der P hinsichtlich der Gefährlichkeit seines Tuns für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer ^{und damit auch des Gefahren} schließen. Zudem fuhr der P ohne Licht gegen seinen Nachmittags in den Tunnel* nach Aussage der Zugs-Betreiber und dem Zugs-Kontrollen hat P zuvor behauptet zwei Personen am Jungfernstieg ange-

Eigengefährdung?
Hoffen auf guten Ausgang?

Während der Zugs-Yahrtun ihn darauf aufmerksam gemacht.

die sich nur in letzter Sekunde retten
können. Aus diesen Umständen ist ein
Überschuldungsursache abzuleiten.

III. Phantasie auch rechtmäßig.

IV. Selbst unter Annahme der Verwertbar-
keit der ohne Rückwertbeschluss eingehenden
Bank-Guthabens hat P eine erforderliche
Schwelle von 3,0% nicht erreicht.
Auch durch anderweitige Erhöhungen oder Nachfragen
wegen nicht vor, sodass von keiner
Schuldhaftigkeit auszugehen ist.

Gleiches gilt im Hinblick auf eine ver-
minderte Schuldhaftigkeit i. S. d. 121 StGB.

V. An hinreichender Tatverdacht hinsichtlich
121 StGB liegt vor

VI. P könnte zudem die Merkmalen
des 121 StGB erfüllt haben.

In Betracht kommt zunächst ein keine Rückgabe
Taten. Dies erfordert ein Ausnutzungsbeweis
bewusstsein der Unmöglichkeit des Opfer
in subjektiver Hinsicht. Das er dem P
gerade deswegen ankam, den Geschädigten
Balden, der der Tatort der Tat
gerade in den Tunnel einbog. Unter
Ausnutzung der Umstände, dass dies sich

... durch P versch, ankam, wird dem P nicht nachzuweisen sein. Das scheinbar Verhalten und der ihm innewohnenden Gefährlichkeit wird sich im Gegensatz zum Gegenüber sich kein Abwehrbewusstsein entnehmen.

Das Handeln der P stellt jedoch kein Taten mit einem gemeingefährlichen Mittel dar. Das KHz, der P ohne Licht auf der

Gegenfahrbahn entgegen der Fahrtrichtung stark ist geblendet, eine Weltfahrt zu vermeiden ein Leben und Leben zu gefährden*.

Oh hinreichender Sachverstand hinsichtlich §§ 211, 212 StGB liegt vor.

Die essential verurteilte Körperverletzung zulasten der getöteten Juleen tritt hinter dem Mord zurück.

B. P konnte sich ferner ^{ausdrückliche Handlung} einer Verletzung herab nach § 211, 212 StGB, 21, 23 StGB zulasten der Geschädigten Ilmer und Zupf hinreichend verächtlich gemacht haben.

Bei den Geschädigten Ilmer und Zupf kam es lediglich zu schweren Verletzungen. Da sie getötet werden konnten liegt eine Vermeidung nicht vor. Die Strafbew.

So zu
Oberflächlich

Verdeckungs
absicht

* Späteres durch den Zeugenstand am Tatort nicht wusste der P auch von dieser Gefährlichkeit.

keit des Versuches ergibt sich aus dem Ver-
brechenscharakter.

Der P müsste mit Tatentschluss hinsichtlich
der Tötung der Geschädigten mit gemein-
gefährlichen Mitteln gehandelt haben.
Tatentschluss meint das vom Willen um-
fassende ^{Wesen} aller subjektiven Tatbestandmerk-
male sowie das Vorliegen aller weiteren
subjektiven Umstände. Wie bereits ge-
prägt handelt P mit Generalvorsatz
im Hinblick auf die Tötung anderer
Verbrechensbeteiligter, zu denen auch die
Geschädigten Ilmoer und Zup zählen.
Auch im Hinblick auf das Gebrauchemachen
vom Kfr als Gemeingefährliches Mittel
handelt P vorsätzlich.

Gh unmittelbarer Totschlag liegt aufgrund
des bereits vorgehenden Handlung vor.

P handelt rechtmäßig und schwehert
Umstände, die auf einen Rücktritt hindeuten
wegen nicht vor.

Gh hinreichendes Tatverdacht hinsichtlich
§ 211, 212 StGB ist gegeben.

St. 11

In Betracht kommt zudem eine Strafbarkeit durch dieselbe Handlung gemäß

§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5 StGB.
* 11.2

Die Geschädigten wurden beides durch verletzt und konnten nur durch eine sofortige Behandlung gerettet werden.

Die Gemeinheitsverletzung liegt vor.

Dem Totensurrogate wirkt auch ein Verstoß hinsichtlich der Körperverletzung inne.

Dies ist nicht durch seine Öffnung, im konkreten Einzelfall durch die Kontexte der Verwendung erhebliche Verletzungen zuzufügen auch ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 StGB dar. Dieser verwendet P ebenfalls Werkzeuge.

Ferner liegt in der Schwere der erlittenen Verletzungen eine lebensgefährliche Behandlung, sowohl aus objektiver als auch aus ex-parte Betrachtung ist die Handlung der P abstrakt sowie konkret lebensgefährlich. Auch insofern handelt P mit dems. Verhalten.

Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor, P handelt auch schuldhaft.

Ohn hinreichender Tatverdacht hinsichtlich

* Ein Strafverstoß ist im Falle der Begehung der § 224 nicht erforderlich und wurde 12 im übrigen Gesetz (§ 223 StGB)

|| 273 I, 224 I Nr. 2 des. 2, W. 5 StGB vor.

D. P könnte sich zudem ^{eines Straftat} gemäß § 113 I, II Nr. 1
StGB hinsichtlich Verdacht ^{Gemein}
haben, indem er bei einer Vernehmung
nach dem Zugen Koppel und ^{gesetzl} Vernehmung,
diese jedoch verfenkt und sodann dem
Zugen Mann ein Taschenmesser mit einer
Klingenlänge von 10cm in den Oberarm
stach.

Bei den Parteibeamten Koppel und Koppel
handelt es sich um Staatsträger nach
§ 11 I Nr. 2a StGB.

Die Handlung des P erfolgt bei der
Fernnahme und somit bei einer Dienst-
Handlung.

Die Fernnahme erfolgt aufgrund der
dringenden Notwendigkeit einer Vernehmung
und Verhören beider sowie schweren
Verstoßes ^{ist. § 113 I StGB} gegen Gemein

§ 113 I Nr. 1 des. 2 durch die Beamten des P zur
Identitätsfeststellung vorläufig fernnehmen.

Das getriebene Schlagen der Parteimitr
steht auch Gewalt dar. Es handelt sich
um den Einsatz körperlicher Kraft durch
tätige Handen gegen die Person der
Verweckenden, die geeignet ist, die Ver-

... des Wasser ist auch ein hinweisendes
Tatverdelict hinsichtlich § 114 I, II Nr. 1, 114.2
StGB gegeben.

F. Im genannten Handeln liegt zudem
eine versuchte Körperverletzung nach
§§ 223 I, 223 II StGB durch das Schießen in
Richtung der Beamten vor. Die erforderlichen
Strafanträge i. V. d. § 220 StGB wurden
geleistet. Im Übrigen wird aufgrund der
Nennung des Geschädigten in der Gemein-
schaft der öffentlichen Interessen an der
Verfolgung besteht.

G. Diese das Günstliche auf den Oberarm der
Zeugen kann liegt ein hinweisendes
Schweden hinsichtlich § 223 I, 223 II
Nr. 2 Nr. 2 StGB vor.

Nach Berücksichtigung
vermerk
erhalten

*
H. P könnte sich jedoch weiterhin ohne Straftat
gemäß § 255 I Nr. 2, II Nr. 1 u. a, b, Nr. 2
StGB hinweisend verhalten gemacht
haben, indem er mit einer Geschwindigkeit
von mindestens 131 km/h durch
die Hamburger Innenstadt ohne Erlau-
sberechtigung fuhr, dabei insgesamt
5,6 km zurücklegte und 14 Kontrollen
und Abmahnungen parierte ohne bei
angeforderten Polizeistop zu halten.

* Konkurrenz:
zwischen den genannten Tat-
verdelicten besteht keine Konkurrenz.
Dies liegt bei § 113 und § 114
aus der Verschiedenheit
Schutzrichtungen (Autorität Staates
& öffentl. Schutz & Verfassung)

und daher eine Diskontinuität von mindestens 1,17% Auftrieb.

I. Zuerst erfolgt ^{§ 117 Abs. 1 S. 1} eine ^{§ 117 Abs. 1 S. 2} Verkehrsfremde Eingriffe von außen. (Was anderes gilt jedoch, wenn der Verkehrsfremde Eingriff von innen durch Beeinträchtigung der eigenen Kfz durch schon zweckwidrigen Gebrauch der WaKa erfolgt.)

Aus dem bedingten Fahrgewalt (§ 117 Abs. 1 S. 1) ist abzuleiten, dass der P der Kfz bei der WaKa gegen die anderen Verkehrsteilnehmer verwehrt.

Hierdurch beeinträchtigt er die Vielfalt des Straßenverkehrs, indem er eine Gefahr für Leib und Leben der anderen Verkehrsteilnehmer schafft. Daneben liegt auch eine Gefahr für andere Kfz der Sache vor, bedeutendem Wert vor.

II. Dem Fahrgewalt wehrt zudem ein erforderlicher Gefährdungs- und Gleichgewichtssatz inne.

III. Der Phantasie kannwidrig.

Frage, ist, ob es auch schweben handelte. Anders als bei Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs, ist gemäß § 117 Abs. 1 S. 1 bei solchen nach § 117 Abs. 1 S. 2, II, III und § 116 Abs. 1 S. 1 Kfz

...verwehrt werden. Dies gilt aber
nicht für § 156 StGB.

Insofern barsten Zweifel an der Verwert-
barkeit wegen Verneinung gegen den Beweis-
erhebungsbedarf des § 156 StGB. Wie bereits
geprüft hätte aber ^{damit} gerade keinen Nachweis
der Schuldfähigkeit oder Verminderter
Schuldfähigkeit erbracht. Alle Ausfüh-
rungen über P nicht auf.

P war schuldlos.

IV. Es lohnt kaum ein hinreichender Tatver-
dacht hinsichtlich § 156 StGB ^{§ 156 StGB} Nr. 1 a, b, Nr. 2
StGB vorsetzen.

Die Absicht, einen Unglücksfall herbeizu-
führen, fordert, dass es P gerade darauf
ankommt, einen Schaden herbeizuführen.
Diese Wahn dem Eventualtatvorwurf
nicht ihre. Umstände aus den sich eine
solche Absicht ableiten ließe, sind nicht
erwähnlich. Ein hinreichender Tatverdacht
bzgl. Nr. 1 a liegt nicht vor.

Gleiches gilt für die Absicht, eine andere
Straftat - etwa § 242 StGB - zu verdecken.
Die schnelle und rückwärtslose Fahrt,
die als Flucht gedeutet werden könnte,
genügt nicht zum Nachweis. Nr. 2 b ist
nicht erfüllt.

P verursacht, daher durch sein Handeln die schwere Folge der schweren Gewal-
tatschädigung durch Verbrechen, § 315b, III,
§ 315 III u. 2 StGB. Hinsichtlich dieser
Handlung es mit Vorsatz und somit mit höchst-
ens fatalistisch, § 14 StGB.

Ob hinreichender Tatverdacht nach
§ 315b, III, § 315 III u. 2 StGB überprüfbar.

I. In Betracht kommt ferner ein hinreichender
Tatverdacht hinsichtlich § 315c I u. 19,
Nr. 2a, b, d, f. StGB. durch diese Hand-
lung

P war Fahrer des Kfz im Straßenverkehr
& müsste zudem Fahruntüchtigkeit i. S. d. Nr. 19
gelesen sein. Ob der Zustand absichtl.
Fahruntüchtigkeit durch der DAK-Entscheidung
bezugnehmend werden kann, hängt von
seiner rechnerischen Gewichtung an Beweis-
mittel gemäß der Umstände der
§ 31a I, II StGB ab. P hat die Blutentnahme
nicht Eugelnt. Damit ist nach Nr. 2
S. 1 grundsätzlich der Richter über den
zu belegen es sei denn es besteht
Gebot im Verzug. Nach Nr. 2 S. 2 gilt
der Richter über den dass nicht für

haben nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 a, II, III wenn die
Berechnung ein Vorzeichen besitzt, somit
ist der BAK - Ausschuss verwertbar.
Dieser weist einen Wert von 1,17%
um 16:15 Uhr aus. Unklar ist der
Zeitpunkt der Aktienaufnahme bzw.
der Titelerwerb. Die Ableitung der P
hinweisende der Öffentlichkeit seiner Aktien-
Konsums kann durch die Aussage der
Zeugin Peteren zwar wiederlegt werden,
nicht aber der Zeitpunkt der Titelerwerb.
Eine Rückrechnung kommt jedoch nur
in Betracht, wenn feststeht, dass die Blut-
probe mindestens im Abstand von zwei
Stunden nach dem Titelerwerb entnommen
wurde. Dem liegt der Grundwert zugrunde
bei der Nachrechnung der Aktienbewertung
zur Zeit der Registrierung von zwei
Stunden entzuziehen.

Es bleibt somit bei der Annahme von
1,17%. Dies begründet sich
auch so eine absolute Falschkeitsgrenze
(ab 1,1%), die durch den Ausschuss
wiederlegt wird. Bei
fehlender Nachberechtigung kommt
es insoweit nicht an.

Durch sein Handeln hat P zudem an Wert-
lagen und Abminderungen die Verkehr nicht
beachtet (i.S.d. Nr. 29) und ist mit der fast
dreifachen Höchstgeschwindigkeit von mind.
131 km/h zu schnell an unübersichtlichen
Stellen im verkehrsreichen Innenstadtbereich
i.S.d. Nr. 24 gefahren. Die
Windangewichenshaftigkeit der P lässt sich
durch das Auslaufen zu den getriebenen
Durchsatzgeschwindigkeit der P
verfahrenden Bremsen nachweisen.
Ohne Übernahme von UNO stellt im Innenstadtbereich
kein fahrerbezogenes i.S.d. Nr. 26
dar. Das Fahren auf der Gegenfahrbahn
erhält den Tatbestand der Fahrer entgegen
der Fahrtrichtung i.S.d. Nr. 21,
mangels Kraftfahrzeuge nicht.

P müsste grob verkehrswidrig und nicht
als gehandelt haben. Dies tut, wer aus
eigenwilligen Gründen über Pflichten
gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern
hinweggeht oder aus Gleichgültigkeit
von vernünftigen Bedenken gegen sein Verhalten
nicht aufkommen lässt. Das absichtliche
schwere Fahren in verkehrsreichen Gebieten
ohne dass man stellt ein solches Verhalten dar,
ohne dass ^{er} sich gegen die Fahrtrichtung

P schuf auch eine konkrete Gefahr für Leib und Leben sowie für Sachern mit be-
deutendem Wert.

G handelte auch vorsätzlich, rechtswidrig
und schwerküß.

G hinterläßt der schwersten körperlichen
/ J 150 I Nr. 1a, Nr. 2a, d, f. SGB liegt vor.

J. Das ebenfalls eskaliert / J 150 I Nr. 1a
hinter / J 150 I Nr. 1a SGB zurück.

K. P könnte sich diese weitere Handlung
hinterlassen / J 150 I Nr. 3, II, IV SGB
hinterlassen verschuldig gemacht haben.

In P's Reichlichstem Zuchthaus
liegt eine verkehrswichtige Geschwindig-
keitsüberwachung. G fuhr ein PKW-Fahrer
mit einem Fahrer über der zulässigen
Höchstgeschwindigkeit, was durch den
Ausfall der Geschwindigkeit nachge-
wiesen werden kann.

Dabei handelte es sich um ein
Fahren.

P verfügte die Arbeit als möglich
habe Geschwindigkeit zu erreichen, um
die Beamten abzuholen. Der Fahrer
die Anzahl der Personen von Höchstge-
schwindigkeit, ebenso wie Versuch bzgl.

des nichtveränderten Gleichgewichtsüberschusses
wird.

Zudem ist die Ertragsqualifikation der
Abs. 5 mit dem Fall des veränderten
Bausatzes einbezogen. Deswegen
werden die P auch verändert, $\int 1 P 1 K 3$.
Der ebenfalls veränderten Abs. 2 tritt
zu.

Es hinreichender Fallverteilung hinreichend
 $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$

L. Zudem liegt wegen der Veränderung an den
Pausen ein hinreichender Fallverteilung hinreichend
B-Gesetz $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$

I. Aufgrund der hinreichenden Fallverteilung
hinreichend folgendes Struktura in Tabellenform

- $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$
- $\int 1 P 1 K 3$; $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$
- $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$,
 $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$
- * $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$,
 $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$
- $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$,
 $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$

ist gemäß $\int 1 P 1 K 3$, $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$

II. Folglich ist in offener Hinsicht nach $\int 1 P 1 K 3$
von der Lage der + Hemmung.

Die gesamte Zuverlässigkeit der Lage-
raum, große Struktur der Schwere

✓ $\int 1 P 1 K 3$
 $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$ $\int 1 P 1 K 3$

III. Grundsatzungen [ausgenommen]

IV. Da die Rechtswärth des P ihs
mensur niedergelegt hat ist nach
§ 140 I Nr. 1, Nr. 2, II StPO dem P ein
Pflechtverteidiger zu bestellen. Aufgrund
der Verletzung mit dem Sachverhalt
sollte die Rechtswärth beigeordnet
werden. Dies hat diese bereits selbst
angefordert. Dass P ihs Schwager ist,
steht aufgrund der Verteidigerrolle
der Rechtswärth gerade kein
Problem dar.

das wäre
diskutieren zu

V. Zudem ist ein Antrag auf Aufrechter-
haltung der Haftbefehls zu stellen.

Die Voraussetzungen der § 112 II Nr. 2

StPO liegen mit dem entgegengesetzten Tat-

verdacht der (Versuchten) Mordes

sowie dem fehlenden Urkunde, der

Arbeitslosigkeit, der Verhaftungen

his Anwesenheit der hohen Strafer-

wartung vor. Zudem sind nach § 112 III

StPO wegen des Verdachts der Mordes

weiliger Menge Anforderungen anzulegen.

deutlich zu
überprüfbar

VI. Es sollte die Entscheidung der Weisung,
der Haftentlassung, der Mordes bestrafte
werden, § 174 StGB

Aber isoliert
Spez.!

VII. Die Gitterung des Faseranbaus kommt
mengen berechnender Faseranbau nicht
in Betracht (1,63 I 1900).

VIII. Mitteilung an den Naturforscher, 1914 d. II 2
S. 100

IX. siehe

X. Zuehung der Nebenkege, 1955 I Nr. 2, 3
S. 100.

Staatsanwaltschaft Hamburg

Anklageschrift

Az.: 160 Gs 125118

08.08.2018

Angf.

Der Beschuldigte Lutoslav Repic

geboren: 23.05.1982 in Panevezys (Litauen),
abwärts

Staatsangehörigkeit: litauisch

Wohnort: drei Ferien Wohnsitze

- in dieser Sache ^{vorläufig} festgenommen am 08.08.2018
und aufgrund der Haftbefehl des
Amtes der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 03.08.2018
(Az.: 160 Gs 125118) seit diesem Tage in
Untersuchungshaft in der Untersuchungs-
haftanstalt Hamburg, Harkengraben 3-5,
20355 Hamburg -

- Lebenslauf -

Wird angeklagt

in Hamburg

am 08.08.2018

durch drei Handlungen

1. eine fremde bewegliche Sache einem anderen
in der Absicht weggenommen zu haben, die
Sache sich rechtswidrig zuzueignen und zur
Ausführung der Tat in einem anderen umschlossenen
Raum eingestiegen zu sein,
- 2) einen Menschen mit gemeingefährlichen Mitteln
gefördert zu haben

b) versucht zu haben, einen Menschen mit gemein-
gefährlichen Mitteln zu töten,

c) eine andere Person mittels einer ^{gefährlichen} Werkzeug
und einer das Leben gefährdenden Gewalt-
ung Körperlich misshandelt oder an der

d) Gesundheit gefährdet zu haben
d) s. u. *

3. a) einen Amtsträger, der zur Verhütung von
Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichts-
schüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der
Vornahme einer solchen Amtshandlung mit
Gewalt Widerstand geleistet zu haben,
wobei er eine andere gefährliche Werkzeug
benutzt hätte,

b) einen Amtsträger, der zur Verhütung von
Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichts-
schüssen oder Verfügungen berufen ist,
bei einer Amtshandlung tätlich angegriffen
zu haben, wobei er ein anderes gefährliches
Werkzeug benutzt hätte

c) eine andere Person durch ein gefährliches
Werkzeug Körperlich misshandelt oder an
der Gesundheit gefährdet zu haben,

d) versucht zu haben, eine andere Person
Körperlich zu misshandeln und an der Ge-
sundheit zu schädigen

* d) die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch
beeinträchtigt zu haben, dass er einen
ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vor-
nahm und dadurch Leib oder Leben einer
anderen Person oder fremde Sachen
von bedeutendem Wert gefährdet zu haben
und durch die Tat eine schwere Gewaltdelikt.

Schließung einer anderen menschlichen Leibesöffnung
zu haben

e) im Straßenverkehr ein Fahrzeug gefahren zu haben,
obwohl es in Lage der Lenkung, Lenkvorrichtung
Lenkmechanik nicht in der Lage war, das Fahr-
zeug sicher zu führen und groß verkehrsgefährlich
und rückwärtiger Ausfahrt nicht beachtet
zu haben, an unüberwachten Stellen, Straßen-
kreuzungen und Straßenabzweigungen zu
Schneefahrten zu sein und dadurch Leib oder
Leben einer anderen Person oder fremder
Sachen von bedeutendem Wert gefährdet
zu haben.

f) im Straßenverkehr sich als Kraftfahrzeugführer
mit nicht angelegter Sicherheitsgurt und
groß verkehrsgefährlich und rückwärtiger Aus-
fahrt zu haben, um eine höchstmögliche Ge-
schwindigkeit zu erreichen,

g) Falschmeldung eine Kasse bescheidigt
zu haben,

indem er

1. Zwischen 15 Uhr und 15:50 Uhr in der
Langenhorn Chaussee auf Höhe der Hausnummer
287 auf dem abseitigen öffentlichen Parkplatz
mittels einer Selbstbedienungsgarage
aus Vorort für der Person, amtliche
Kennzeichen H14-KK 12J, Mercedes-Benz,
Wert ca 28.000 € an der Fahrerseite öffnete,
sodass die Wegfahrbremse ausgebaut und
die Handbremse hochgezogen, der Fahrzeug
unter Manipulation parkiert und sodann
davonfuhr, um das Fahrzeug gut sich zu ver-

wenden

2. mit einer Geschwindigkeit von 131-145 km/h ohne Warte* ^{und behalt zwei passanten am Kurvenende} gegen 16:15 Uhr auf die Gegenfahrbahn fuhr und sodann in den Wallringstunnel einfuhr, wo er unter Bewusstsein der Möglichkeit ^{Wendigung} mit anderen Fahrzeugen zu kollidieren, die Geschwindigkeit nicht reduzierte und sodann ^{am Ende des Tunnels} mit dem Kfz, am Ende des Tunnels den H-H-My 444 frontal kollidierte, nachdem ^{er} sich zweimal an einen Kontrollen abgeprallt war, wodurch der Kfz der Zugen immer, der regelkonform für rechts in einem abgegrenzten Bereichbereich gezeichnet wurde, wodurch wiederum der Geschwindigkeit ^{der Fahrzeug} Jaudem Verstoß, der weitere Fortgang der Taxis zur durch örtliche Behandlung wie auch der Geschwindigkeit immer gezeigt werden konnte und beide Taxis einen Totwaller erlitten.

1. der Geschwindigkeit, nachdem er sich an dem Taxi befestigt hatte, die Bremsen hemm und Koppel getrennt schlug, diese jedoch verfehlte, wobei diese gerade eben beschleunigten fortnehmen wurden und sodann mit einem ^{Taxi-}Werte von 100 km/h

* hohe Energie beim Verkehrsaufkommen ab dem Ort-Lagebereich Röhrensammlerreflektorenstraße in Richtung Innenstadt fuhr, obwohl er um 15:15 Uhr durch die Bremsen 410 km/h und France aus sich nicht abgerollter über hingeworfen wurde, wobei er hingeworfen vom Startpunkt bis zum Aufpunkt 7,6 km unter röhrenströgen zurücklegte und 14 Kreuzungen und Abminderungen passierte

Klingens Länge dem Jocktan nach in den
Oberarm fallen, wodurch dieses eine
Wunde entsteht, die geheilt werden muss.

Verbrechen und Vergehen, Strafen gemäß

|| 315 a I Nr. 3, II, IV, 315 c Nr. 1, 2 a, a, 315 I, III,
Nr. 2, ^{207, 207b} 243 I 2, Nr. 1 Nr. 7, 242, 230, 224 II Nr. 2, 5
223, 212, 211, 53, 52, 27, 22 I a b

Die erforderlichen Strafentwürfe wurden
gestrichen. Im übrigen wird das öffentliche
Interesse an der Verfolgung des Verbrechs
des schweren Körperverletzung und der
schweren Körperverletzung zu Lasten der
Deutschen Rappelle und dem bezieht.

Es wird beantragt werden, die strafrechtliche
Hinterziehung, Werkzeuge, sowie Entwürfe
(§ 74 StGB).

Beweismittel

1. Anklage der Deutscher

2. Zeugen

- P.B. Hiland
- P.B. Franke
- P.B. Mann
- P.B. Kappel
- Frau Dittler
- Herr Krutzen

3. Urkunden

- DNA - Gutachten
- Geschwindigkeitsgutachten
- Beibringungsprotokolle
- STK - Gutachten

4. Augenzeugenprotokolle

- Willeke
- Wenzel

- messe

Es wird beantragt,
das Hauptverfahren vor dem Landgericht
Hamburg, 2. große Strafkammer als Schluss-
gericht zu erkennen und Termin zur
Hauptverhandlung anzubekunden
sowie dem Haftbefehl aufrecht zu erhalten
und die Haftvollstreckung zu beschließen.
Sowie dem Sachwalter Rt. in Dr. Götter
als Verteidiger zu bestellen.

Wohlw. Dr. Götter



Klausur GPA 078-StR I

Die Klausur ist inhaltlich nicht besonders schwierig und die Hauptproblematik dürfte durch den Berliner Raserfall bekannt sein. Angesichts des Umfangs bedurfte es gleichwohl gelungener Zeiteinteilung, um allen Schwerpunkten der Klausur hinreichend Aufmerksamkeit widmen zu können.

Bei dem – rechtlich unproblematischen – Fall des Taxidiebstahls (im bes. schweren Fall) wären zur Nachweisbarkeit der Tatbegehung im Rahmen des hinreichenden Tatverdachts und bei der Verwertung und Rückrechnung der BAK tiefergehende Ausführungen geboten. Angesichts der ermittelten BAK liegt eine Schuldunfähigkeit fern. Ggf. wäre Diebstahl am Benzin, unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs und Sachbeschädigung zu prüfen.

Bei der Tötung des J im Rahmen der Flucht wären sorgfältig die Mordmerkmale zu prüfen. Schwerpunkt ist dabei die Vorsatzprüfung und die Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit. Angesichts der deutlichen Anhaltspunkte im SV wäre von bedingtem Vorsatz, jedenfalls noch vor Einfahren in den Tunnel, auszugehen.

Beim Angriff auf die Polizeibeamten ging es um eine sorgfältige Abarbeitung der in Frage kommenden Delikte, hier neben der offensichtlichen gef. Körperverletzung auch versuchte Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte anzusprechen.

Die Konkurrenzen wären sodann anzusprechen.

In der prozessualen Prüfung wäre die örtliche und sachliche Zuständigkeit des LG Hamburg als Schwurgericht zu sehen, bei der Prüfung von U-Haft die verfassungskonforme Auslegung von § 112 Abs. 3 StPO.

Bei der Beiordnung wäre zu problematisieren, ob aus der Schwägerschaft ein Problem herrührt. Mit entsprechender Begründung ist hier alles vertretbar.

Schließlich war noch die Frage eines Antrags auf isolierte Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis anzusprechen.

Inhaltliche Richtigkeit:

Randbemerkungen beachten.

D. Verf prüft zunächst §§ 242, 243 StGB. Die Prüfung erfolgt sauber, beinahe schon etwas zu ausführlich. Die Beweiswürdigung überzeugt. Die Zulässigkeit der Blutprobe wird etwas oberflächlich, ihre Bedeutung inhaltlich aber nachvollziehbar und unter Rückrechnung auf die Tatzeit vorgenommen.

Dann kommt d. Verf. zur Mordprüfung, wobei d. Verf. der Lit. folgt und Mord als Qualifikation behandelt. Sicherlich zulässig, wenngleich für den einen oder anderen Praktiker unter den Korrektoren womöglich überraschend. Die Auseinandersetzung mit den Argumenten für die Bejahung des Tötungsvorsatzes – Klausurschwerpunkt – ist nicht ausreichend. Die subjektiven Mordmerkmale - insbesondere im Hinblick auf Verdeckungsabsicht - werden nicht geprüft.

Auch im 3. Komplex sieht d. Verf. alle wesentlichen Paragraphen, auch wenn dabei nicht geforderte Tatbestände geprüft werden.

Die prozessuale Prüfung erfolgt deutlich oberflächlicher.

Die Anklage überzeugt. Der Beschuldigte des Gutachtens sollte hier aber als Angeschuldigter bezeichnet werden.

Aufbau, Form und Argumentation:

Die äußere Form ist nicht zu beanstanden.

Die Prüfung erfolgt nachvollziehbar aufgebaut und gut strukturiert. D. Verf. zeigt gutes Judiz und kommt inhaltlich zu weitgehend überzeugenden Lösungen.

Bei der Prüfung des Tötungsvorsatzes gelingt die Schwerpunktsetzung nicht ganz. Ansonsten eine ausgezeichnete Prüfung, die durchschnittliche Anforderungen bereits deutlich übersteigt.

Ich halte eine Bewertung mit

14 Punkten (gut)

für angemessen.

